

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und räumlicher Wirkungsbereich

Der Verband führt den Namen „TouristikService Odenwald-Bergstraße e.V.“. Das „**Verbandsgebiet**“ umfasst die dem Odenwald zugehörigen Orte der Kreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Miltenberg, den Odenwaldkreis sowie die angrenzenden Regionen, die sich der Destination Odenwald zugehörig fühlen.

Der "TouristikService Odenwald-Bergstraße e.V." ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter VR 70494 eingetragen.

Verbandssitz ist der Sitz der Geschäftsstelle des Verbandes in Michelstadt.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist, unmittelbar und ausschließlich alle Maßnahmen zu fördern, die der Pflege und Förderung des Tourismus im Odenwald dienen können.
- (2) Gegenstand der Verbandsarbeit sind insbesondere:
 - Maßnahmen, die allgemein der Erhöhung des Bekanntheitsgrades und der Herausstellung der Vorzüge des Verbandsgebietes als attraktives Reiseziel dienen, einschließlich der Entwicklung und Umsetzung entsprechender Marketingkonzepte zur allgemeinen Imagewerbung für den Tourismus im Verbandsgebiet.
 - Kreis- und länderübergreifende Kooperationen mit anderen Tourismusorganisationen zum Zweck der allgemeinen Förderung des Tourismus im Verbandsgebiet.
 - Allgemeine Marktforschung zu Themen des Tourismus im Verbandsgebiet.
- (3) Zur Erfüllung des Verbandszwecks bedient sich der Verband der Odenwald Tourismus GmbH (nachfolgend auch „**OTG**“ genannt). Der Verband wird zum 1.1.2018 der alleinige Gesellschafter der OTG.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können ausschließlich werden:
 - Kreise, Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände,
 - Ausschließlich in kommunaler Trägerschaft befindliche Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt auf Antrag der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit Halbjahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres oder – falls wichtige Gründe vorliegen – im Wege des Ausschlusses durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet ferner durch ~~Tod bzw. durch~~ Auflösung der ~~Personenvereinigung oder~~ Körperschaft. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Verbandszugehörigkeit ergebenden Rechte. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zum Ablauf der satzungsgemäßen Kündigungsfrist verpflichtet. Geleistete Beiträge werden in keinem Fall zurückerstattet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anträge und Vorschläge die Verbandsarbeit zu fördern und die Vermittlung sowie Beratung des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, den Verband in seinen ~~gemeinnützigen~~ Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.

§ 5 Beitragsordnung

- (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages nach Maßgabe der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden kein Recht auf Rückerstattung aus dem Verbandsvermögen. Bei Auflösung des Verbandes regelt sich die Vermögensverteilung nach § 16(2).
- (3) Der Verband kann weitere Beiträge zur Erfüllung seiner Aufgaben beschließen. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung (§ 7).

§ 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 von 100 der Mitgliederstimmen stattfinden. Die unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst mit Ausnahme von den in §§ 15 und 16 dieser Satzung festgelegten Fällen. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in geleitet.

- (1) Die Tagesordnung muss bei einer der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlungen (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des TouristikService Odenwald-Bergstraße e.V.
 - b) Jahresbericht der Odenwald Tourismus GmbH
 - c) Jahresabschluss der Odenwald Tourismus GmbH, Bericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss
 - d) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes,

- e) Wahl des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - h) Beschluss über Anträge,
 - i) Ort der nächsten Mitgliederversammlung
- (2) Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) Den Landräten/innen der Mitgliedslandkreise oder dem/der jeweils bevollmächtigten Vertreter/in,
 - b) sowie fünf Beisitzern als stimmberechtigte Mitglieder
- (2) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
Es entsenden:
- a) Die Städte und Gemeinden der Mitgliedskreise je Landkreis einen Vertreter,
 - b) die Kur- und Bäderorte Bad König, Grasellenbach und Lindenfels einen Vertreter.
- Die Entsendung erfolgt im 3-jährigen Wechsel unter diesen Kommunen.
- (3) Folgende Vertreter/innen nehmen ohne Stimmrecht beratend an den Vorstandssitzungen teil, sofern der Vorstand im Einzelfall nichts anderes beschließt:
- a) Je ein Vertreter/in der Kreisverwaltungen der Mitgliedslandkreise,
 - b) Der/die Geschäftsführer/in der Odenwald Tourismus GmbH.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus den unter Absatz 1 a genannten Vorstandsmitgliedern den/die Vorsitzenden/Vorsitzende und seinen/seine Stellvertreter/in auf 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Ist ein Vorstandsmitglied (nach Abs. 1, a-b) an der Teilnahme an Vorstandssitzungen verhindert, so kann sich das Mitglied durch eine von der entsendenden Institution benannte Person vertreten lassen.
Das beauftragte Mitglied nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen teil. Die Vertretungsvollmacht kann auch an den/die Vertreter/in der Landkreise übergeben werden. In diesem Fall nehmen die Vertreter der jeweiligen Kreisverwaltung mit Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.
- (6) Der/die Vorsitzende und seine Stellvertreter/innen sind gesetzliche Vertreter des TouristikService Odenwald-Bergstraße e.V. im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verband nach außen jeweils alleine. Generell leitet der/die Vorsitzende die Verbandsgeschäfte, Versammlungen und Verhandlungen im Rahmen der Satzung. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter/innen nur dann vertretungsberechtigt, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- (7) Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören:

- a) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern,
 - b) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 - c) Vorbereitung aller Vorlagen an die Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - e) Aufstellung des jährlichen Arbeitsplanes
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Regelung der Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen,
 - h) Beschlussfassung über die laufenden Geschäfte grundsätzlicher Art.
- (8) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Zu den Sitzungen wird schriftlich eingeladen, in der Regel zwei Wochen, mindestens aber eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung.
Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Verhandlung des Vorstandes ist ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen, das von dem /der Vorsitzenden oder entsprechend der jeweiligen Sitzungsleitung von seinen Stellvertreter/innen und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verband verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Verbandes berufen. Ihre Berufung erfolgt einstimmig.

§ 9 Geschäftsführer/in

Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte einen/eine Geschäftsführer/in bestellen. Er/Sie führt die Geschäftsstelle, die nach den Weisungen des Vorstandes alle Aufgaben des Verbandes durchführt, das Vermögen verwaltet, die Buch- und Kassengeschäfte erledigt und die Verbindungen mit Mitgliedern, Behörden und Vereinen, Organisationen sowie Interessenten pflegt. Der/Die Geschäftsführer/in nimmt an allen Sitzungen der Verbandsorgane teil, sofern der Vorstand im Einzelfalle nichts anderes beschließt.

§ 10 Ausschüsse

Der Vorstand kann sich bei seinen Beratungen der Empfehlungen und des Rates von Ausschüssen bedienen. Über deren Zusammensetzung und Konstituierung entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten den Ausschüssen zur endgültigen Beschlussfassung vorlegen.

§ 11 Betrauung des Verbandes und der OTG

- (1) Bei dem in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Verbandszweck und sämtlichen in § 2 Abs. 2 dieser Satzung aufgezählten Gegenständen der Verbandsarbeit handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes betrauen den Verband sowie die OTG, derer sich der Verband zur Erfüllung des Verbandszwecks sowie der Gegenstände der Verbandsarbeit

bedient, mit den in § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Verbandsgebiet.

- (3) Die in vorstehendem Abs. 2 geregelte Betrauung des Verbandes und der OTG erfolgt auf Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (Beschluss 2012/21/EU; bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380); ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012; nachfolgend „**DAWI-Beschluss**“ genannt).
- (4) Die in vorstehendem Abs. 2 geregelte Betrauung des Verbandes und der OTG tritt rückwirkend zum 01.01.2018 für die Dauer von 10 Jahren in Kraft und endet am 31.12.2027.

§ 12 Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Betrauung

- (1) Soweit es für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erforderlich ist, gewähren die Mitglieder des Verbandes der OTG, derer sich der Verband zur Erbringung dieser Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bedient, Ausgleichsleistungen in Form von Zuschüssen. Diese Zuschüsse werden von den Mitgliedern des Verbandes nicht unmittelbar an die OTG gezahlt, sondern mittelbar über die Finanzierung des Verbandes, der dann seinerseits die Zuschüsse an die OTG gewährt. Der Verband finanziert diese Zuschüsse durch die bei seinen Mitgliedern erhobenen Mitgliedsbeiträge sowie durch zunächst an ihn gezahlte Beiträge der Mitgliedslandkreise.
- (2) Der Ausgleichsbedarf des Verbandes und der OTG resultiert ausschließlich aus der in § 11 Abs. 2 dieser Satzung betrauten Erbringung der in § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Aus dieser Betrauung folgt kein Rechtsanspruch des Verbandes und der OTG auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen.
- (3) Die Höhe der möglichen Ausgleichsleistungen, die an den Verband und vom Verband an die OTG gezahlt werden, ergibt sich aus dem künftigen, nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen jeweiligem Jahreswirtschaftsplan der OTG.
- (4) Soweit die in § 11 Abs. 2 dieser Satzung betraute Erbringung der in § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Bedarf an Ausgleichsleistungen führt, können auch diese höheren Ausgleichsleistungen gewährt werden.
- (5) Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung

der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Für die Berechnung der Nettokosten und des angemessenen Gewinns gilt Art. 5 Abs. 2 bis 8 des DAWI-Beschlusses.

- (6) Soweit der Verband bzw. die OTG, derer sich der Verband bedient, auch Tätigkeiten ausübt, bei denen es sich nicht um in § 11 Abs. 2 dieser Satzung betraute Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt, so müssen in der Buchführung die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Erbringung in § 11 Abs. 2 dieser Satzung betraute Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von allen anderen Tätigkeiten getrennt ausgewiesen werden; außerdem ist anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Als Kosten, die nicht der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zugerechnet werden können, gelten alle unmittelbaren Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Gemeinkosten und eine angemessene Kapitalrendite. Für diese Kosten darf kein Ausgleich gewährt werden. Zur Erfüllung der dieser Verpflichtung ist eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr zu erstellen. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen in § 11 Abs. 2 dieser Satzung betrauten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträgen jeweils gesondert auszuweisen. Die Trennungsrechnung ist den Mitgliedern des Verbandes zur vertraulichen Kenntnisnahme zu übermitteln.
- (7) Um sicherzustellen, dass der Ausgleich für die Erbringung der in § 11 Abs. 2 dieser Satzung betrauten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse die im DAWI-Beschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt und insbesondere, dass die OTG keinen höheren Ausgleich erhält, als in Art. 5 des DAWI-Beschlusses vorgesehen, führt die OTG einen Verwendungsnachweis über die gewährten Mittel durch den Jahresabschluss.
- (8) Hat die OTG einen höheren Ausgleich erhalten, als in Art. 5 des DAWI-Beschlusses vorgesehen, ist die OTG zur Rückzahlung der Überkompensation an den Verband verpflichtet. Ferner werden die Parameter für die Berechnung des Ausgleichs dann für die künftige Anwendung neu festgelegt.
- (9) Übersteigt die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, so kann sie auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von dem für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.
- (10) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit dem DAWI-Beschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 13 Vertretung in Gremien der Odenwald Tourismus GmbH

- (1) Die Vorstandsmitglieder des TouristikService Odenwald-Bergstraße e.V. stellen gleichzeitig die Mitglieder des Aufsichtsrates der Odenwald Tourismus GmbH dar. Die Aufgaben und Arbeitsweise des Aufsichtsrates der Odenwald Tourismus GmbH werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Der Vorstand des TouristikService Odenwald-Bergstraße e.V. entsendet die/den Vorstandsvorsitzende/n und seine Stellvertreter/innen in die Gesellschafterversammlung der Odenwald Tourismus GmbH.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser müssen mindestens zwei Drittel der Stimmen anwesend sein. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit entscheidet nach nochmaliger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die einfache Stimmenmehrheit. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Zwischen den Sitzungen muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Verbandsvermögen den Mitgliedslandkreisen oder deren Rechtsnachfolgern zu gleichen Teilen mit der Auflage zu, den Tourismus im Verbandsgebiet im Sinne des § 2 der Satzung zu fördern.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - a) Über Änderung solcher Bestimmungen der Satzung, welche Zweck oder Vermögensverwaltung des Verbandes betreffen,
 - b) Über Verwendung des Vermögens des Verbandes bei einer Auflösung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

Michelstadt, 21. Juni 2018